

Satzung des
Schwimmbadverein
Sulzbach

Untenstehend die Überarbeitete Satzung des Schwimmbadvereins Sulzbach mit den zu beschließenden Änderungen für die JHV am Sonntag den 02.04.2017 um 10:30 Uhr im Vereinsheim in Sulzbach.

Die Neuen Passagen sind Gelb hinterlegt die alten in Rot und durchgestrichen.

Änderungen betreffen § 10 Der Vorstand die Zusammensetzung des Vorstandes nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 12 Auflösung des Vereins.

Die Verwendung des Vereinsvermögens, erforderliche Anpassung aufgrund des neuen Vertrages mit der Stadt Gaggenau.



§ 1 Der Schwimmbadverein Sulzbach e.V. mit Sitz in Gaggenau – Sulzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch u.a. Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Eine Mitgliedschaft ist möglich für
 - aktive Mitglieder
 - Jugendmitglieder, die bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben
 - Passive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Aktives, passives oder Jugend-Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3) Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Vereine und sonstige Organisationen oder Gruppierungen werden.
- 5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung erfolgen muss und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) wegen unehrenhafter Handlung
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.
- 7) Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
- 8) Mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und/oder von anderen Gebühren beschließt der Vereinsvorstand. Diese werden in einer separaten Beitragsordnung hinterlegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen zuvor in der örtlichen Presse (möglichst in der „Gaggenauer Woche“) unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Die auswärts wohnenden Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für sogenannte Dringlichkeitsanträge, nicht aber für Anträge auf Satzungsänderung oder für Anträge auf Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu aufgenommen, geändert oder aufgehoben, so ist zuvor das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 6) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der **Gesamtvorstand** ~~Vorstand~~ besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Hauptkassier
 - e) mindestens zwei Beisitzern
- 2) Der **Gesamtvorstand** ~~Vorstand~~ wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung sofern nicht mindestens fünf der anwesenden Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragen.
- 3) ~~Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Hauptkassier und die beiden Beisitzer.~~
Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptkassier.
- 4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zusammen vertreten den Verein nach innen und außen. Einer davon ist immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- 5) Der **Gesamtvorstand** ~~Vorstand~~ bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögens).
- 6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.500 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 7) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500 Euro belasten, und für Dienstverträge benötigt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende die Zustimmung des **Gesamtvorstandes** ~~Vorstandes~~ (s. **§10 §8**, Absatz 10).
- 8) Der Kassier verwaltet die Vereinkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bis 200 Euro liegen im Ermessensspielraum des Kassierers, Zahlungen von 200 - 1.500 Euro bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden (bei Zahlungsanweisungen über 1.500 Euro s. **§10 §8**, Abschnitt 7).
- 9) Eine Sitzung des **Gesamtvorstandes** ~~Vorstandes~~ ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
- 10) Die Beschlüsse des **Gesamtvorstandes** ~~Vorstandes~~ werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
- 11) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis der von der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der **Gesamtvorstand** ~~Vorstand~~ berechtigt dafür ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand / Vorstand angehören

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- 2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt dann zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben, dies können auch Mitglieder des bisherigen Vorstandes sein.
- 3) ~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, der Bildung oder der Kultur.~~

Bein Auflösung des Vereines oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Gaggenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Freibad Sulzbach zu verwenden hat. Sollte das Freibad Sulzbach zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, sind die Mittel zur Förderung des Sportes im Ortsteil Sulzbach zu verwenden.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Die vorstehende Satzung (bestehend aus den §§ 1 bis 13 14) wurde am 13.02.2013 18.04.2006 von der Mitgliederversammlung Gründungsversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.
- 2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 18.04.2006.

Gaggenau, am 13.02.2013

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

